

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Weltewitz des Evangelischen Kirchspiels Krostitz

Der Gemeindefkirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Krostitz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 18.06.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Weltewitz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 20 Jahre

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdgrabstätten, je Grabstelle	
1.1.1	1.1.1.1 Erdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	650,00 €
	1.1.1.2 Erddoppelwahlgrabstätte (2 Säрге und bis zu 2 Urnen)	1.300,00 €
	1.1.1.3 Erdreihengrabstätten (1 Sarg)	630,00 €
1.2	Kindergrabstätten	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
	1.2.1.1 1.1.2.1 Erdwahlgrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	320,00 €
	1.2.1.2 1.1.2.2 Erdwahlgrabstätte für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (Ruhefrist 20 Jahre)	480,00 €
	1.2.1.3 1.1.2.3 Erdreihengrabstätte für Kinder (werden auf diesem Friedhof nicht angeboten)	

1.3

Urnengrabstätten

1.3.1 Urnengrabstätten, je Grabstelle

- | | | |
|---------|---|------------|
| 1.3.1.1 | Urnwahlgrabstätte, für bis zu 2 Urnenstellen | 650,00 € |
| 1.3.1.2 | Urnendoppelwahlgrabstätte der Größe von 1.00 m x 1.00 m für bis zu 4 Urnenstellen | 1.300,00 € |

Hinweis: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (Siehe 2.).

- | | | |
|---------|---|------------|
| 1.3.1.3 | Urnwahlgrabstätte friedhofsgepflegt (betrifft Urnengarten und Baumbestattung) | 1.700,00 € |
|---------|---|------------|

(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung wird nach Antrag durch den Nutzungsberechtigten und Genehmigung durch den Friedhofsträger, unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften, durch den Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte.)

1.3.2 Urnenreihengrabstätten

- | | | |
|---------|---|----------|
| 1.3.2.1 | Urnereihengrabstätte (1 Urnenstelle) | 650,00 € |
| 1.3.2.2 | Urnereihengrabstätte friedhofsgepflegt (werden auf diesem Friedhof nicht angeboten) | |

1.3.3 Grabstellen in Urnengemeinschaftsgrabstätten (Grüne Wiese) 1.600,00 €

(für die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung sind in der Grabberechtigungsgebühr enthalten.)

1.4

Reservierungen / Verlängerungen

1.4.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe eine jährliche Grabberechtigungsgebühr wie folgt erhoben.

- | | | |
|---------|---|---------|
| 1.4.1.1 | Grabstätten, welche durch den Nutzungsberechtigten gepflegt werden. | 33,00 € |
| 1.4.1.2 | Friedhofsgepflegte Grabstätten | 42,00 € |

1.4.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr wie folgt erhoben

1.4.2.1	Grabstätten, welche durch den Nutzungsberechtigten gepflegt werden.	33,00 €
1.4.2.2	Friedhofsgepflegte Grabstätten	42,00 €
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht) Ausgenommen sind friedhofsgepflegte Grabstätten.	26,00 €
3.	Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)	
4.	Nutzung von Friedhofskapelle/Trauerhalle bzw. der Kirche	
4.1	Nutzung von Friedhofskapelle/Trauerhalle (auf dem Friedhof nicht vorhanden)	
4.2	Nutzung der Kirche Die Gebühren für die Nutzung der Kirche sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt.	
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	30,00 €
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	90,00 €
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €
5.2	Bearbeitung Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales (pro Vorgang)	50,00 €
5.3	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; (pro Vorgang)	100,00 €
5.4	Bearbeitung Antrag auf vorzeitige Einebnung (pro Vorgang)	100,00 €
5.5	Überlassung von Druckvorlagen	
5.5.1	Überlassung eines Friedhofsgesetzes (pro Stück)	2,00 €
5.5.2	Überlassung einer Friedhofsgebührensatzung (pro Stück)	1,00 €
5.6	Mahngebühr (pro Vorgang)	5,00 €



(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (* zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 % Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

- werden nicht angeboten –

1 von 5

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 01.01.2019. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Krostitz, den 18.06.2024

Ort, den



Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg, 4.7.24

Ort, den



Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Krostitz am 18.06.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Weltewitz wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 04.07.2024 unter dem Aktenzeichen 631/18/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Weltewitz wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 4.7.24

Ort, den



Amtsleiterin/Amtsleiter